BASKETBALLKREISJUGEND KÖLN - JUGENDORDNUNG

Präambel

Der Basketballkreis Köln (BBKK) gibt sich in dem Bewusstsein, dass das Basketballspiel junge Menschen besonders anspricht, und in der Überzeugung, dass das Basketballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen, zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, sowie in der Absicht, in Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, die folgende Jugendordnung.

§ 1 Basketballkreisjugend Köln (BKJ-K)

Die Basketballkreisjugend Köln führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des DBB, WBV und des Basketballkreises Köln.

§ 2 Mitglieder

Der BKJ-K gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres an, sofern sie Mitglied eines Mitgliedvereines des Basketballkreises Köln sind. Jugendliche, die nach Vollendung des 20. Lebensjahres noch an Meisterschaftsspielen der Jugend im Kreis, WBV oder DBB teilnehmen, bleiben bis zum Saisonende Mitglied der BKJ-K.

Weitere Mitglieder sind Personen, die im Rahmen dieser Jugendordnung Aufgaben haben und solche, die in der Jugendarbeit tätig sind.

§ 3 Organe

Die Organe der BKJ-K sind:

- a) der Kreisjugendtag
- b) der Kreisjugendausschuss
- c) die Jugendspielleitung

§ 4 BKJ-K Kreisjugendtag

- 1. Der Kreisjugendtag ist die Mitgliederversammlung der Kreisjugend.
- 2. Der BKJ-K Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus:
- a) dem Kreisjugendwart
- b) Vertreter der in ihren Vereinen organisierten Jugendlichen
- c) den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses
- d) den Mitgliedern der Spielleitung
- 3. Der Jugendtag muss einmal jährlich zusammentreten. Er findet in der Regel vor dem Kreistag statt. Zum Jugendtag ist in Textform einzuladen. Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem anberaumten Termin unter Angabe einer Tagesordnung und geht an alle Mitgliedsvereine im Basketballkreis Köln.
- 4. Den Ort der jeweils nächsten Tagung bestimmt der Kreisjugendwart in Absprache mit dem Kreisvorstand.
- 5. Der Jugendtag wird vom Jugendwart, bei seiner Verhinderung von einem von ihm ernannten Vertreter geleitet.
- 6. Jeder Verein, der Jugendarbeit betreibt oder Jugendliche im Jugendspielbetrieb einsetzt, ist verpflichtet, am Jugendtag teilzunehmen.
- 7. Der Jugendtag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag durch Beschluss des Jugendtages ausgeschlossen werden.
- 8. Der Jugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erstellen der Richtlinien für die Jugendarbeit
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendwartes, des Kreisauswahltrainers und der Spielleitung und Aussprache dazu
- c) Wahlen
- d) Beschlussfassung über Anträge

§ 5 Außerordentlicher Kreisjugendtag

- 1. Der außerordentliche Kreisjugendtag muss auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der zur Teilnahme am ordentlichen Jugendtag verpflichteten Vereine oder auf Antrag des Kreisjugendwartes oder des Kreisvorsitzenden einberufen werden.
- 2. Er hat innerhalb von 6 Wochen nach dem Eingang des Antrages stattzufinden.
- 3. Der Antrag ist an den Jugendwart zu richten.
- 4. Die Bestimmungen für den Jugendtag finden auf dem außerordentlichen Jugendtag entsprechende Anwendung.

§ 6 Jugendausschuss

- 1. Dem Jugendausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) der Kreisjugendwart
- b) der/die Kreisauswahltrainer
- c) mind. zwei weitere Beisitzer
- 2. Der Jugendwart wird für die Dauer von 2 Jahren vom Jugendtag gewählt. Die Beisitzer werden vom Jugendwart ernannt. Der Kreisauswahltrainer gehört mit Beauftragung der Betreuung einer Kreisauswahlmannschaft automatisch dem Jugendausschuss an.
- 3. Der Jugendausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitarbeiter berufen.
- 4. Der Kreisjugendwart und der Jugendausschuss erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Ordnungen des Kreises, des WBV und des DBB sowie der rechtmäßigen Beschlüsse des Jugendtages.

Sie haben insbesondere die Aufgabe, die Jugendarbeit im Kreis zu fördern und zu koordinieren, Lehrgänge bzw. Kadermaßnahmen zu initiieren und sich um das Basketballspiel im Schulsport zu bemühen.

Der Jugendwart ernennt die Mitglieder der Spielleitung. Ein Spielleiter darf maximal 3 Staffelleitungen übernehmen.

- 5. Sollte im Laufe der Amtszeit eine Vertretung des Jugendwartes notwendig, aber nicht möglich sein, so beauftragt der Gesamtvorstand des BBKK einen Vertreter bis zu den Neuwahlen.
- 6. Der Kreisjugendwart und der Jugendausschuss sind gegenüber dem Vorstand des Kreises Köln wie auch gegenüber dem Kreisjugendtag verantwortlich.

§ 7 Stimmrecht auf dem Kreisjugendtag

- 1. Der Kreisjugendwart und die Mitglieder des Jugendausschusses haben zusammen eine Stimme.
- 2. Jeder Verein erhält 2 Grundstimmen und für jede Jugendmannschaft, die an den Meisterschaftsrunden des Kreises Köln bis zum Saisonende teilgenommen hat, eine weitere Stimme.
- 3. Die Stimmen werden von den Vereinsdelegierten für ihre Vereine wahrgenommen. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 5. Der Jugendtag ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

§ 8 Verfahren

Über den Verlauf, die Wahlen und Beschlüsse des Jugendtages ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist den Mitglieder und den Vereinen, sowie dem BKK-Vorstand zuzusenden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Anträge

- 1. Anträge zum Jugendtag können vom Kreisjugendwart, dem Jugendausschuss oder von einem der Mitgliedsvereine eingebracht werden.
- 2. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin des Kreisjugendtages schriftlich beim Kreisjugendwart oder der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein. Jene sollen dem Jugendausschuss und den Mitgliedsvereinen rechtzeitig vor dem Jugendtag zugeschickt werden.

- 3. Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingegangen sind und solche, die zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
- 4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Kreisjugendtag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 10 Finanzen

Die finanziellen Angelegenheiten des Jugendbereichs werden mit dem Jugendwart im Kreisvorstand besprochen und im Haushaltsplan vom Kreistag beschlossen.

§ 11 Spielordnung

- 1. Für den Jugendspielbetrieb gelten die Ordnungen des DBB, WBV und des BBKK.
- 2. Verstöße, die nach der Ordnung oder der Ausschreibung zu ahnden sind, regeln sich nach dem gültigen Strafenkatalog.
- 3. Ergänzend zu den Bestimmungen des WBV und DBB hat jeder Verein der mit einer 1. Mannschaft am Seniorenspielbetrieb des Kreises Köln teilnimmt, mit einer Jugendmannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des Kreises Kölns oder des WBVs teilzunehmen.
- 4. Die Teilnahmeverpflichtung gilt nur dann als erfüllt, wenn die gemeldete Mannschaft an der entsprechenden Meisterschaft bis zum Ende teilgenommen hat. Mannschaften, die außer Konkurrenz am Spielbetrieb teilnehmen, werden hierbei nicht berücksichtigt.
- 5. Vereine, die die Bestimmungen des § 11 (3) und (4) nicht erfüllen, haben eine Buße in Höhe von EUR 100,- zu zahlen.
- 6. Die Strafe für fehlende Jugendmannschaften wird vom Jugendwart mittels schriftlichen Bescheids verhängt.
- 7. Auf Antrag eines neugegründeten Vereins oder einer neu gegründeten Abteilung kann eine Ausnahmegenehmigung zu § 11 (3) erteilt werden. Die Ausnahmeregelung gilt für maximal 2 Spielzeiten.
- 8. Der Antrag muss schriftlich an den Kreisjugendwart gestellt werden. Spätester Abgabetermin ist der 31.08.

§ 12 Kreismeisterschaften

Der Jugendausschuss kann neben dem Meisterschaftsspielbetrieb, auch Pokalwettbewerbe, Turniere und Lehrgänge veranstalten.

§ 13 Abschlussbestimmungen

- 1. Änderungen zur Jugendordnung werden vom Jugendtag mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 2. Eine Änderung des § 4 Abs.6, § 11 Abs.5 und des § 12 Abs.2 der Kreisjugendordnung bedarf der Annahme durch den Kreistag und den Kreisjugendtag.
- 3. Nach der Beschlussfassung wird die gültige Kreisjugend-Ordnung den Mitgliedsvereinen zur Kenntnis gebracht und im jährlich erscheinenden Saison-Kreisheft und falls vorhanden, auf der Internetseite des Basketballkreises Köln veröffentlicht.

Die Jugendordnung tritt mit Datum 05. Juli 2005 in Kraft, geändert auf dem Jugendtag am 07.07.2011 und am 18.06.2020.

gez. Yvonne Romes, Jugendwartin Köln